

# Einkaufsbedingungen der Fa. August Karp Raumgestaltung GmbH

## Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des/der Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

Sofern zwischen dem Lieferanten und uns Werkverträge geschlossen werden, die Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A sind, gilt die VOB/B ergänzend.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung einer Bestellung getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen

Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten

## Angebote, Preise

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen, falls nicht bereits ein konkretes Angebot vorliegt, das mit der Bestellung angenommen wird.

An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Druckunterlagen, Versuchsteilen, Formen und Werkzeugen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus" bzw. "frei Baustelle" einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist, falls nicht gesondert ausgeworfen, im Preis enthalten.

Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben, für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

## Zahlungen

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 4 % Skonto und innerhalb von 60 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Bei Werkverträgen über Bauleistungen gilt im übrigen § 16 VOB/B

Die Bezahlung bedeutet jedoch in keinem Fall eine Annahme der Sendung oder einen Verzicht auf Mängel- oder Mengenrüge.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Konzernverrechnungsklauseln des/der Lieferanten werden nicht akzeptiert.

## Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend ist der Eingang der Ware bei uns bzw. auf der Baustelle. Der Lieferant ist unbeschadet der gesetzlichen Verzugsansprüche verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

## Gewährleistung

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. § 377 HGB gilt nicht, falls Schäden der Ware nicht offensichtlich sind wir sind nur zur Kontrolle auf Transportschäden verpflichtet. Der Lieferant ist für eine sorgfältige Warenendkontrolle verantwortlich.

Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder als Neulieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, bei Sachen gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2, also bei Materialien etc., die bestimmungsgemäß bei Bauwerken zu Einsatz kommen, gilt die gesetzliche 5-Jahres-Frist zuzüglich 6 Wochen. Der Gefahrenübergang erfolgt bei Abnahme der Lieferung durch die August Karp GmbH.

## Haftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mind. 2,5 Mio. € pro Personenschaden/ Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Der Lieferant haftet auch für alle unmittelbar und mittelbar verursachten und von ihm, seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden einschließlich Folgeschäden, die dem Besteller und/oder einem Dritten im Zusammenhang mit der gelieferten Sache entstehen. Wenn wir wegen eines Mangels in Anspruch genommen werden, steht uns der Regressanspruch gem. § 478 BGB vollumfänglich zu, es sei denn der Lieferant räumt uns einen gleichwertigen Ausgleich ein (§ 478 Abs 4 BGB).

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Ausführung von Leistungen die für die Arbeitsverhältnisse eingesetzter Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen einzuhalten. Er hat uns von sämtlichen Folgen etwaiger Verstöße ins besondere gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitnehmerüberlassung und der Arbeitsförderung (SGB III) freizustellen.

## Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim, zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Lieferanten im Sinne des Datenschutzes zu speichern bzw. zu verarbeiten.

## Gerichtsstand - Erfüllungsort - anwendbares Recht

Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.